

Satzung

Stand 05.03.2020

I. Name und Sitz

§ 1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Blasorchesters Gymnasium Paulinum Münster“ mit dem Zusatz e.V.. Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Unterstützung und Beratung des Schülerblasorchesters am Gymnasium Paulinum Münster, insbesondere die Pflege der Musik und des Austausches der Musikkultur im Rahmen der Jugendbegegnung.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein der Förderer des Paulinums e.V. zu.

§ 4 Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder. Bei den Mitgliedern werden aktive und inaktive Mitglieder unterschieden. Die aktiven Mitglieder sind die Eltern der aktiv am Vororchester und Blasorchester teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Inaktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Fördervereins, die nicht aktiv im Vororchester oder Blasorchester mitspielen. Mit Ausscheiden der/des musizierenden Schülerin/Schülers geht die aktive Mitgliedschaft automatisch in eine inaktive Mitgliedschaft der Eltern über. Über ein Ausscheiden der Schülerin/des Schülers ist der Förderverein rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jede Beitragszahlung entspricht einem Stimmrecht. Jedes Mitglied ist zugleich passiv wahlberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 60 € im Jahr. Inaktive Mitglieder zahlen 30 € im Jahr. Der Beitrag wird jährlich erhoben.

III. Geschäftsjahr

§ 6 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

IV. Organe des Vereins

§ 7 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzende, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer sowie dem Kassenwart.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je einzeln berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis ist vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Neuwahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3-tel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen können nur mit 3/4-tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Der Vorstand ist gegenüber dem Verein verpflichtet, nur solche Verbindlichkeiten einzugehen, die das Vereinsvermögen nicht übersteigen.

V. Auflösung des Vereins

§ 11 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Verein der Förderer des Paulinums e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Verlust der Mitgliedschaft

§ 12 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Jedes Vereinsmitglied kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in dem der Austritt erklärt worden ist.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, das den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat und diesen auch nicht innerhalb einer vom Vorstand ihm gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen entrichtet hat oder das sich vereinsschädigend verhält.

Der Vorstand